

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 72 – 27. September 2021**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 442 Öffentliche Zustellung einer Anhörung
- 443 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung
- 444 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung
- 445 Immissionsschutz
- 446 Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 447 Ausübung des Schiedsamtes in der Stadt Bad Salzuflen
- 448 3. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 am 06.10.2021

### **Stadt Barntrup**

- 449 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

### **Stadt Blomberg**

- 450 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg und Einebnung von Gräbern
- 451 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2020
- 452 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtforst Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2020

### **Stadt Detmold**

- 453 Widmung des „Feriendorfweg“
- 454 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold
- 455 Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 13-01 „Im Wiesengrund Ost“, 1. (beschleunigte) Änderung  
Ortsteil: Remmighausen  
Änderungsgebiet: Zwischen Hornsche Straße, Im Wiesengrund und Plögerkamp

### **Gemeinde Kalletal**

- 456 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 23. November 2016

### **Stadt Lage**

- 457 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe
- 458 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 459 Einladung zur 7. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo am 04.10.2021

### **Abfallwirtschaftsverband Lippe**

- 460 Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

### **Sparkasse Lemgo**

- 461 Einladung zur 3. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Freitag, 8. Oktober 2021, 17.00 Uhr

### **Sparkasse Paderborn-Detmold**

- 462 Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn
-

## Kreis Lippe

### 442 Öffentliche Zustellung einer Anhörung

An Herrn Ibrahim Meshal, geb. 10.01.1990, letzte bekannte Anschrift: Hamelner Str. 54, 32683 Barntrup, ist am 18.08.2021 unter dem Aktenzeichen 360.1C74/3388 eine Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NW erlassen worden.

Die Anhörung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Anhörung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Anhörung nach telefonischer Terminabsprache beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 257 in Empfang nehmen.

Detmold, den 21.09.2021 KREIS LIPPE

Der Landrat  
FG Straßenverkehr  
Im Auftrage

Richter

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

### 443 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

An Herrn Ibrahim Meshal, geb. 10.01.1990, letzte bekannte Anschrift: Hamelner Str. 54, 32683 Barntrup, ist am 28.07.2021 unter dem Aktenzeichen 360.1B72/3388 eine Verwarnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Verwarnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Verwarnung nach telefonischer Terminabsprache beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 257 in Empfang nehmen.

Detmold, den 21.09.2021

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
FG Straßenverkehr  
Im Auftrage

Richter

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

### 444 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

An Herrn Ibrahim Meshal, geb. 10.01.1990, letzte bekannte Anschrift: Hamelner Str. 54, 32683 Barntrup, ist am 06.05.2021 unter dem Aktenzeichen 360.1C72/3388 eine Verwarnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Verwarnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Verwarnung nach telefonischer Terminabsprache beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 257 in Empfang nehmen.

Detmold, den 21.09.2021

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
FG Straßenverkehr  
Im Auftrage

Richter

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

**445 Immissionsschutz**

Az.: 766.0025/21/1.6.2, 766.0026/21/1.6.2

**Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)**

Die Windfrosch GmbH & Co. KG bzw. Windbüchse GmbH & Co. KG, Schwarze Twete 4, 32657 Lemgo, beantragt die wesentliche Änderung gemäß §§ 10/16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-112 mit einer Nabenhöhe von jeweils 119 m, einem Rotordurchmesser von jeweils 112 m und einer Leistung von jeweils 3 MW<sub>el</sub> im Außenbereich der Gemeinde Kalletal an den Standorten:

|            | <u>WEA KA-37</u> | <u>WEA KA-40</u> | <u>WEA KA-43</u> |
|------------|------------------|------------------|------------------|
| Gemarkung: | Brosen           | Bavenhausen      | Henstorf         |
| Flur:      | 6                | 4                | 1                |
| Flurstück: | 30               | 17               | 52               |

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Umrüstung der aktuell bestehenden Befeuerng hin zu dem Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dabei ist geplant an der WEA KA-37 Komponenten eines Transpondersystems zu installieren, sodass die Befeuerng insgesamt an den drei genannten WEA (KA-37, KA-40, KA-43) auf eine BNK umgerüstet werden kann.

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 BImSchG i. V. mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Windfarmen sind als UVP-Vorhaben in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 genannt, sodass für das hier beantragte Änderungsvorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen ist, ob das Änderungsvorhaben nach den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war daher, ob der Betrieb der BNK und die damit verbundene nächtliche Abschaltung der Kennzeichnung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sodass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht besteht. Dabei wurde insbesondere auch berücksichtigt, dass die Einrichtung einer BNK zu einer Verbesserung der nächtlichen Immissionssituation führt. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Detmold, den 27.09.2021

Im Auftrag

gez. Hildebrand

Kr.Bi.Lippe 27.09.2021

**446 Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages**

An die  
Mitglieder  
des Kreistages

Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Sitzung des Kreistages lade ich Sie ein am

**Montag, 04.10.2021 um 15:00 Uhr**  
**Phoenix Contact Arena,**  
**Spielfeld,**  
**Bunsenstr. 39, 32657 Lemgo.**

Die Tagesordnung ist nachfolgend abgedruckt.

Falls Sie an der Sitzung ganz oder zeitweise nicht teilnehmen können, informieren Sie bitte vorab den Sitzungsdienst (Tel. 05231-62 579 oder [sd@kreis-lippe.de](mailto:sd@kreis-lippe.de)).

Hinweise

- zu den Parkmöglichkeiten und den Zugängen zur Phoenix Contact Arena:

Im angrenzenden neuen Campusparkhaus können Sie kostenfrei parken. Bitte nutzen Sie die rückwärtigen Eingänge zur Phoenix Contact Arena, die direkt gegenüber dem Parkhaus liegen, und nicht den Haupteingang.

- in Zusammenhang mit dem Coronavirus:

Es erfolgt vor Ort eine Kontrolle des 3 G-Nachweises.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Axel Lehmann  
Landrat

**Tagesordnung**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| I.  | ÖFFENTLICHE SITZUNG  |            |
| 1   | Mitteilungen und Anfragen  |            |
| 1.1 | Anfrage zum Sachstand der Gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum<br><i>Anfrage CDU/Fr. Wähler-Aufbr. C/FDP wird nachgereicht</i>   | XX/2021    |
| 1.2 | Anfrage zum Sachstand der Errichtung einer Pflegeschule<br><i>Anfrage CDU/Fr. Wähler-Aufbr. C/FDP wird nachgereicht</i>  | XX/2021    |
| 1.3 | Anfrage zum Sachstand des Zuzuges aus Südosteuropa<br><i>Anfrage CDU/Fr. Wähler-Aufbr. C/FDP wird nachgereicht</i>   | XX/2021    |
| 1.4 | Anfrage zum Sachstand zur HyDrive-Wasserstoff-Region<br><i>Anfrage CDU/Fr. Wähler-Aufbr. C/FDP wird nachgereicht</i>   | XX/2021    |
| 2   | Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien  |            |
| 2.1 | Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien<br>Antrag Freie Wähler - Aufbruch C  | 148/2021   |
| 3   | Nachwahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds in den 10. Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)<br>Beschlussvorlage   | 143/2021   |
| 4   | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage durch den Kreis Lippe; Neufassung<br>Beschlussvorlage  | 108/2021   |
| 5   | Entwurf des Jahresabschlusses 2020<br>Beschlussvorlage   | 142/2021   |
| 6   | Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Straßen des Kreises Lippe<br>Beschlussvorlage  | 109/2021   |
| 7   | Entlastung des Ausschusses für Mobilität, Bauen, Planen und Betriebsausschuss Straßen für das Wirtschaftsjahr 2020<br>Beschlussvorlage   | 110/2021   |
| 8   | 5. Änderungssatzung zur Satzung "Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011"<br>Beschlussvorlage  | 124/2021   |
| 9   | Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Lippe vom 22.06.2015<br>Beschlussvorlage  | 065.1/2021 |
| 10  | Projekt "Ort der Kinderrechte" - Grundsatzentscheidung und weiteres Vorgehen<br>Beschlussvorlage   | 116/2021   |
| 11  | Beteiligung des Kreises Lippe am Förderprogramm zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein- Westfalen<br>Beschlussvorlage | 119/2021   |

- 12 Flexible Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen 137/2021  
hier: Definition von Kriterien, nach denen ab dem KITA-Jahr 2022/2023 die Verteilung der Mittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen erfolgt  
Gemeinsamer Antrag SPD / B'90 DIE GRÜNEN
- 13 Weiterfinanzierung der Clearingstelle „Arbeit und Familie“ 130/2021  
im Rahmen des Projektes LEA - Lippische Erziehende auf dem Arbeitsmarkt – (bisher: UIIA - Unterstützung langzeitarbeitsloser lippischer Alleinerziehender)  
Beschlussvorlage
- 14 Richtlinie des Innovationsfonds zur Schaffung zusätzlicher regulärer Arbeitsplätze 138/2021  
im Kontext des Konzepts zum Sozialen Arbeitsmarkt  
hier: Verlängerung der Geltungsdauer und Bereitstellung finanzieller Mittel für das Jahr 2022  
Beschlussvorlage
- 15 Errichtung eines neuen Bildungsgangs nach Anlage A der APO-BK 105/2021  
am Lüttfeld-Berufskolleg, Lemgo  
hier: Elektroniker/Elektronikerin für Gebäudesystemintegration  
Beschlussvorlage
- 16 Errichtung eines neuen Bildungsgangs nach Anlage D der APO-BK 106/2021  
am Felix-Fechenbach-Berufskolleg  
hier: „Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)“  
Beschlussvorlage
- 17 Abberufung und Bestellung der stellvertretenden Betriebsleitung 107/2021  
des Eigenbetriebes Schulen (EBS)  
Beschlussvorlage
- 18 Kooperative Medienentwicklungsplanung für die Schulen in Trägerschaft 111/2021  
des Kreises Lippe  
Beschlussvorlage
- 19 Umsetzung des Projektes Klimaerlebniswelt (Maßnahme des Zukunftskonzepts Lippe 2025) 150/2021  
und Aufhebung des Haushaltssperrvermerks  
Beschlussvorlage
- 20 Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E-Vorhaben) 123/2021  
"Grüne Infrastruktur in ländlichen Regionen"  
Beantragung von Fördermitteln beim Bundesamt für Naturschutz (BfN), Finanzierung sowie Umsetzung  
Beschlussvorlage

## II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Mitteilungen und Anfragen

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

## Stadt Bad Salzuflen

### 447 Ausübung des Schiedsamtes in der Stadt Bad Salzuflen

#### Wahl der stellvertretenden Schiedsperson gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Bad Salzuflen ist ab dem 01.03.2022 neu zu besetzen. Nach den Vorschriften des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) vom 16.12.1992, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird hiermit bekannt gemacht, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die stellvertretende Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Bad Salzuflen für fünf Jahre gewählt.

Die gewählte stellvertretende Schiedsperson darf ihr Amt erst antreten, wenn sie durch die Direktorin oder den Direktor oder die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts) bestätigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat.

Die Vereidigung der stellvertretenden Schiedsperson erfolgt durch die Leitung des Amtsgerichts.

Bei der stellvertretenden Ausübung des Schiedsamtes handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Schiedsperson bzw. die stellvertretende Schiedsperson führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch. Für das Schlichtungsverfahren werden durch die Schiedsperson bzw. durch die stellvertretende Schiedsperson Gebühren nach den Vorschriften des Schiedsamtsgesetzes NRW erhoben. Die Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson bzw. der stellvertretenden Schiedsperson und der Stadt Bad Salzuflen zu.

Die Eignung für das Schiedsamt ist in § 2 Schiedsamtsgesetz NRW wie folgt geregelt:

#### § 2

#### Eignung für das Schiedsamt

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
  1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
  1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
  2. in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;

3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes und eines Führungszeugnisses bis zum 31.10.2021 an die Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Fachdienst Ordnungswesen, 32102 Bad Salzuflen, zu richten.

Die Bewerbung sollte eine Schilderung dazu enthalten, welche Erfahrungen für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden.

Bad Salzuflen, den 13.09.2021

Der Bürgermeister  
gez. Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

### 448 3. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 am 06.10.2021

in der Konzerthalle Bad Salzuflen, Parkstraße 20, Haupteingang, 32105 Bad Salzuflen, die 3. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2020/2025 statt.

#### **WICHTIG:**

*Zum Schutz aller Anwesenden haben Ausschussmitglieder und Besucher\*innen mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, den Sitzungen fernzubleiben.*

*Aus hygienischen Gründen wird während der Sitzung auf den Ausschank von Getränken verzichtet. Eigene Getränke können selbstverständlich mitgebracht werden.*

#### **Zugangsregelung**

*Bei einem Inzidenzwert ab 35 dürfen gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Coronaschutzverordnung an kommunalen Gremiensitzungen und anderen Veranstaltungen im Sinne der Coronaschutzverordnung in Innenräumen nur noch immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.*

*Wegen der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung gilt nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 Coronaschutzverordnung n. F. während der gesamten Sitzung **an den Plätzen** weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht. Beim Betreten, Verlassen oder Umhergehen besteht unverändert Maskenpflicht*

*Der erforderliche Nachweis einer Immunisierung oder Testung (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden) ist gemäß § 4 Abs. 5 Coronaschutzverordnung beim Zutritt vorzulegen. Personen, die den Nachweis nicht führen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 Coronaschutzverordnung).*

**Tagesordnung:****A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1. Einwohnerfragestunde**  
Anfragen sind bis Montag, den 04.10.2021 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
- 2. Niederschrift über die Sitzung des Rates am 22.09.2021 - öffentlicher Teil –**
- 3. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen und Bericht über laufende Beschlüsse**
- 4. Fraktionsanträge**
  - 4.1. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Salzuflen und die städtischen Ausschüsse - Antrag der SPD-Fraktion vom 21.09.2021 –
- 5. Einbringung Entwurf Haushaltssatzung 2022 und Entwurf Wirtschaftsplan Gebäudewirtschaft 2022**
  - 5.1. Entwurf Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen
  - 5.2. Stellenplan 2022
  - 5.3. Entwurf Wirtschaftsplan Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft (EGW) 2022
- 6. Angelegenheiten der städt. Tochtergesellschaften**
  - 6.1. Staatsbad Salzuflen GmbH:  
*Jahresabschluss 2020; Entlastung Geschäftsführung, Aufsichtsrat 2020; Prüfer JA 2021*
  - 6.2. Stadtbuss-Marketing Bad Salzuflen GmbH:  
*Jahresabschluss 2020; Entlastung Geschäftsführung, Aufsichtsrat 2020; Abschlussprüfer 2021*
  - 6.3. Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH:  
*Jahresabschluss 2020, Entlastung Geschäftsführung, Aufsichtsrat 2020, Abschlussprüfer 2021*
  - 6.4. Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH:  
*(Konzern-)Jahresabschluss 2020; Ergebnisverwendung; Entlastung Geschäftsführung, Aufsichtsrat 2020; Abschlussprüfer 2021*
- 7. Europaweite Ausschreibung VitaSol Therme und Thermenhotel**

- 8. Vertretung des Bürgermeisters im Amt**  
- Festlegung der Reihenfolge der Beigeordneten –

- 9. Baumaßnahme „Rathaussanierung“**  
- Baubeschluss und Mittelbereitstellung –

- 10. 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen**  
**Bereich: "VitaSol", Ortsteil Bad Salzuflen**
  1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschlussfassung

- 11. Bebauungsplan Nr. 0621 "Bahnhof Sylbach", Ortsteil Holzhausen**
  1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss
  3. Planaufhebung

- 12. Umbesetzung von Gremien**

- 12.1. Umbesetzung im Ortsausschuss Ehrsen-Breden  
- Antrag der AFD-Fraktion vom 11.09.2021 –

- 13. Anfragen von Ratsmitgliedern**

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1. Niederschrift über die Sitzung des Rates am 22.09.2021 - nichtöffentlicher Teil –**

- 2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen und Bericht über laufende Beschlüsse**

- 3. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Bad Salzuflen, den 23. September 2021

Dirk Tolkemitt  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

## Stadt Barntrup

### 449 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

#### I. Jahresabschluss 2019 der Stadt Barntrup und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

#### Aktiva

|   | 31.12.2019    | 31.12.2018    |
|---|---------------|---------------|
|   | €             | €             |
| 1. Anlagevermögen   |               |               |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände                       | 56.739,00     | 17.542,00     |
| 1.2 Sachanlagen   |               |               |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte   |               |               |
| 1.2.1.1 Grünflächen   | 2.572.952,34  | 2.559.519,34  |
| 1.2.1.2 Ackerland   | 1.387.852,00  | 1.387.261,00  |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten                                       | 867.573,00    | 868.408,00    |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke                      | 562.713,38    | 577.186,38    |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit |               |               |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen                     | 308.822,00    | 332.251,00    |
| 1.2.2.2 Schulen   | 15.287.781,73 | 15.426.799,73 |
| 1.2.2.3 Wohnbauten  | 1.263.628,00  | 1.315.106,00  |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude    | 4.863.252,00  | 4.939.766,00  |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen                                 |               |               |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens          | 4.325.753,00  | 4.353.619,00  |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel                                  | 73.981,00     | 78.261,00     |
| 1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen      | 20.512.582,53 | 21.199.191,14 |
| 1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen  | 14.751.766,31 | 14.329.073,31 |
| 1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens          | 794.175,98    | 840.451,98    |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden                    | 143.550,00    | 154.998,00    |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler                     | 21,00         | 21,00         |
| 1.2.6 Maschinen u.technische Anlagen, Fahrzeuge             | 2.040.310,25  | 1.655.238,89  |
| 1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung                     | 898.651,61    | 994.769,61    |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau                | 1.318.986,00  | 539.136,00    |
| 1.3 Finanzanlagen   |               |               |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen                    | 1.969.180,97  | 1.969.180,97  |

|  |              |              |
|--|--------------|--------------|
| 1.3.2 Beteiligungen  | 3,00         | 3,00         |
| 1.3.3 Sondervermögen   | 623.431,31   | 623.431,31   |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens  | 38.066,59    | 37.948,06    |
| 1.3.5 Ausleihungen   |              |              |
| 1.3.5.1 an Sondervermögen  | 492.180,41   | 505.795,83   |
| 1.3.5.2 Sonstige Ausleihungen  | 105.462,47   | 47.498,48    |
| 2. Umlaufvermögen  |              |              |
| 2.1 Vorräte  |              |              |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren                                   | 43.235,64    | 47.252,24    |
| 2.1.2 Grundstücke zum Verkauf  | 563.988,00   | 600.934,00   |
| 2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände                               |              |              |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen |              |              |
| 2.2.1.1 Gebühren   | 191.894,47   | 155.668,26   |
| 2.2.1.2 Beiträge   | 47.081,33    | 66.552,05    |
| 2.2.1.3 Steuern  | 137.539,54   | 130.673,74   |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen                                     | 318.762,00   | 298.485,04   |
| 2.2.1.5 Sonst. öffentlich- rechtliche Forderungen                              | 17.001,65    | 11.446,35    |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich              | 10.057,70    | 16.141,37    |
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich                                     | 15.148,86    |              |
| 2.2.2.4 gegen Sondervermögen   | 68.849,47    | 43.593,99    |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände  | 200.931,54   | 91.303,15    |
| 2.3 Liquide Mittel   | 3.895.408,63 | 4.476.244,89 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung  | 31.521,12    | 49.713,79    |

**SUMME AKTIVA** 80.800.835,83 80.740.465,90

#### PASSIVA

|                                       | 31.12.2019    | 31.12.2018    |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
|                                       | €             | €             |
| 1. Eigenkapital                       |               |               |
| 1.1 Allgemeine Rücklage               | 13.234.072,77 | 13.234.235,41 |
| 1.2 Ausgleichsrücklage                | 1.642.821,67  | 0,00          |
| 1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 1.874.457,05  | 1.642.821,67  |
| 2. Sonderposten                       |               |               |
| 2.1 für Zuwendungen                   | 30.922.605,00 | 30.565.070,00 |
| 2.2 für Beiträge                      | 7.432.139,00  | 7.766.177,00  |
| 2.3 für den Gebührenaussgleich        | 684.687,61    | 485.610,72    |
| 2.4 Sonstige Sonderposten             | 22.649,00     | 23.967,00     |



|                      |  |                      |                      |
|----------------------|--|----------------------|----------------------|
| 3.                   | Rückstellungen   |                      |                      |
| 3.1                  | Pensionsrückstellungen                                   | 3.707.607,00         | 3.632.780,00         |
| 3.2                  | Rückstellungen für Deponien und Altlasten                | 44.000,00            | 47.900,00            |
| 3.3                  | Instandhaltungsrückstellungen                            | 206.000,00           | 31.700,00            |
| 3.4                  | Sonstige Rückstellungen                                  | 371.578,02           | 323.965,58           |
| 4.                   | Verbindlichkeiten  |                      |                      |
| 4.1                  | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen         |                      |                      |
| 4.1.1                | von Kreditinstituten                                     | 13.092.659,46        | 10.642.688,00        |
| 4.2                  | Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung  | 4.000.000,00         | 10.000.000,00        |
| 4.3                  | Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen          | 222.912,41           | 142.921,24           |
| 4.4                  | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen                 | 14.057,97            | 689,83               |
| 4.5                  | Sonstige Verbindlichkeiten - davon gegen Sondervermögen: | 182.018,62<br>0,00   | 135.464,61<br>0,00   |
| 4.6                  | Erhaltene Anzahlungen                                    | 1.738.281,00         | 791.708,86           |
| 5.                   | Passive Rechnungsabgrenzung                              | 1.408.289,25         | 1.272.765,98         |
| <b>SUMME PASSIVA</b> |  | <b>80.800.835,83</b> | <b>80.740.465,90</b> |

Der vorstehende Beschluss (gem. § 60 Abs. 2 GO NRW) des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bartrup über den Jahresabschluss 2019 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bartrup, Fachbereich I, Mittelstraße 38, 32683 Bartrup, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr) öffentlich aus.

#### Gesamtergebnisrechnung 2019

| Nr. | Bezeichnung                              | Ergebnis 2019 |
|-----|--|---------------|
| 1   | Steuern und ähnliche Abgaben             | 11.756.138,83 |
| 2   | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen     | 6.317.998,73  |
| 3   | + Sonstige Transfererträge               | 0,00          |
| 4   | + Öffentlich-rechtlich Leistungsentgelte | 3.399.156,08  |
| 5   | + Privatrechtliche Leistungsentgelte     | 274.187,85    |
| 6   | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen   | 315.187,46    |
| 7   | + Sonstige ordentliche Erträge           | 413.135,98    |
| 8   | + Aktivierte Eigenleistungen             | 48.515,59     |
| 9   | +/- Bestandsveränderungen                | 0,00          |

|    |   |               |
|----|---|---------------|
| 10 | = Ordentliche Erträge   | 22.524.320,52 |
| 11 | - Personalaufwendungen  | 3.097.837,49  |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen   | 288.628,25    |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen   | 4.031.328,36  |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen  | 2.708.333,61  |
| 15 | - Transferaufwendungen  | 9.484.393,82  |
| 16 | - Sonstige ordentliche Aufwendungen   | 1.192.584,08  |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen  | 20.803.105,61 |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis   | 1.721.214,91  |
| 19 | + Finanzerträge   | 317.573,06    |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen  | 164.330,92    |
| 21 | = Finanzergebnis  | 153.242,14    |
| 22 | = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit  | 1.874.457,05  |
| 23 | + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen   | 1.069.952,00  |
| 24 | - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen                                      | 1.069.952,00  |
| 25 | = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen   | 0,00          |
| 26 | + Außerordentliche Erträge  | 0,00          |
| 27 | - Außerordentliche Aufwendungen   | 0,00          |
| 28 | = Außerordentliches Ergebnis  | 0,00          |
| 29 | = Jahresergebnis  | 1.874.457,05  |
|    | Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage |               |
| 30 | + Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen                                       | 0,00          |
| 31 | + Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen   | 0,00          |
| 32 | - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen                                  | 162,64        |
| 33 | - Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen  | 0,00          |
| 34 | = Verrechnungssaldo   | -162,64       |

Bartrup, den 08.09.2021

Stadt Bartrup  
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

## Stadt Blomberg

### 450 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg und Einebnung von Gräbern

An Grabstellen (Reihen-, Wahl- und Urnengräbern) auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg, die bis zum 31.12.1991 belegt worden sind, ist die in § 12 i.V.m. § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Blomberg vom 05.10.2017 bestimmte Nutzungszeit am 31.12.2021 abgelaufen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit an diesen Grabstellen ist nur auf Antrag und gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blomberg festgelegten Gebühr möglich. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021 bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Blomberg zu stellen. Alle Grabstellen, für die ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit nicht gestellt wird, werden nach Ablauf der Antragsfrist eingeebnet. Gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 10 der Friedhofssatzung wird die beabsichtigte Einebnung der in Frage kommenden Grabstellen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blomberg, den 09. September 2021

Stadt Blomberg  
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

### 451 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2020

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 17.06.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2020 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2020 wird wie folgt festgestellt:

- |                |                 |
|----------------|-----------------|
| 1. Bilanzsumme | 50.098.279,39 € |
| Jahresgewinn   | 430.153,46 €    |
2. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.338,76 € abgeführt. Die Restsumme in Höhe von 414.814,70 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
  3. Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.09.2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 32825 Blomberg – EG, Zimmer 3 – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter [www.blomberg-lippe.de](http://www.blomberg-lippe.de) (Service & Verwaltung/Bürgerberatung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung, Blomberg:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung, Blomberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs, entsprechen den Vorschriften der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen alte Fassung (GO NRW a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme),

die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen an

gemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die gpa NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.09.2021

gpaNRW, im Auftrag  
Matthias Mittel

Blomberg, den 13. September 2021

Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung  
Betriebsleiter

gez. Wolf

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

#### **452 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadforst Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2020**

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 29.06.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2020 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres zum 31.12.2020 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme 8.451.520,74 €  
Jahresverlust 150.013,71 €
2. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 30.677,51 € abgeführt.
3. Der Jahresverlust zum 31.12.2020 in Höhe von 150.013,71 € und die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 30.677,51 € an den Haushalt der Stadt Blomberg werden in Gesamthöhe von 180.691,22 € den allgemeinen Rücklagen entnommen.
4. Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.09.2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadforst der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 32825 Blomberg – Zimmer 3 – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter [www.blomberg-lippe.de](http://www.blomberg-lippe.de) (Service & Verwaltung/Bürgerberatung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadforst Blomberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Stadforst Blomberg, Blomberg

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadforst Blomberg, Blomberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadforst Blomberg für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich-Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Ver-

ordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.09.2021

gpaNRW, im Auftrag  
Matthias Middel

Blomberg, den 13.09.2021

Stadtforst Blomberg  
Betriebsleiter

gez. Dolle

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

## Stadt Detmold

### 453 Widmung des „Feriendorfweg“

Die Stadt Detmold hat die Erschließungsanlage Feriendorfweg incl. der Zufahrt zu den Häusern Feriendorfweg 2,4 ,6, 8 und 10 auf den Flurstücken 723, 724, 733, 203, 725, 727, 601, 726, 732, 603, 731, 604 und 730 der Flur 2, Gemarkung Leistrup-Meiersfeld, endgültig ausgebaut.

Entsprechende Flurkartenauszüge können bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Zimmer 238, eingesehen werden.

Die Straße wird hiermit nach den §§ 3 und 6 des Straßen und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01.08.83 (StrWg NW) in der zur Zeit gültigen Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Baulastträger der ausgebauten Erschließungsanlage ist die Stadt Detmold (§ 47 Abs. 1 StrWG NW).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Ich weise darauf hin, dass die o.g. Klagefrist auch dann einzuhalten ist, wenn Sie die Angelegenheit noch einmal mit der Verwaltung erörtern wollen.

Detmold, den 07.09.2021

Stadt Detmold

Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

## 454 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold

### 1) Grabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit:

#### Alter Friedhof

Abt. B, Nr. 434

Erna und Horst Müller

Abt. C – U, Nr. 19 a-d

Ursula und Kurt Pondorf

Abt. D, Nr. 430

Charlotte und Karl Pretschner

#### Friedhof Diestelbruch

Abt. B, Nr. 3/4

Berta und Gustav Stock

#### Waldfriedhof Kupferberg

Abt. A, Nr. 328

Anna Walter

Abt. F, Nr. 426 / 427

Wilhelmine und August Drücker

Abt. C, Nr. 264 C

Traudgard Erhorn

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum **31.10.2021** den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Detmold, Georgstraße 10, 32756 Detmold stellt, werden die Grabstätten von Amts- wegen abgeräumt und eingeebnet.

### 2) Ungepflegte Grabstätten oder keine Angehörigen:

#### Alter Friedhof

Abt. H, Nr. 167 / 168

Franziska und Hermann Corvey

#### Friedhof Jerxen-Orbke

Abt. B, Nr. 72 C-D

Helene und Arthur Slotke

#### Friedhof Spork-Eichholz

Abt. K, Nr. 140 / 141

Pauline und Heinrich Bröker

#### Friedhof Brokhausen

Abt. A, Nr. 297 / 298

Bracht und Erdbrink, Anneliese

#### Waldfriedhof Kupferberg

Abt. C – 18, Nr. 21

Ernst-August Klute

Abt. G, Nr. 28 / 29

Irmgard und Helmut Fieseler

Abt. G, Nr. 333/334

Ingeborg und Gerhard Schanz

Sofern diese Grabstätten nicht bis zum **31.10.2021** in ordnungsgemäßen Zustand gebracht sind, werden die Nutzungsrechte entzogen und die Gräber zu Lasten der Pflegeverpflichteten eingeebnet.

Die auf den Grabstätten befindlichen Grabsteine, Grab schmuck und sonstiges Grabzubehör müssen bis zum **31.10.2021** abgeräumt sein, andernfalls gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Detmold über.

Detmold, 15.09.2021

Stadt Detmold

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021



**455 Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 13-01 „Im Wiesengrund Ost“, 1. (beschleunigte) Änderung**

**Ortsteil: Remmighausen**  
**Änderungsgebiet: Zwischen Hornsche Straße, Im Wiesengrund und Plögerkamp**

Gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom

05.10.2021 bis einschließlich 05.11.2021

im Internet unter [www.bauleitplanung-detmold.de](http://www.bauleitplanung-detmold.de), Link „Aktuelle Beteiligung“ veröffentlicht wird.

Parallel hierzu liegt der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus werden alle Personen, die die aushängenden bzw. ausliegenden Planunterlagen einsehen wollen, gebeten, sich telefonisch unter 05231 977-360 oder per E-Mail unter [f.mellies@detmold.de](mailto:f.mellies@detmold.de) anzumelden. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Eingang zum Ferdinand-Brune-Haus geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen kann. Für Fragen zu den Unterlagen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Teams Städtebauliche Planungen telefonisch und per E-Mail zur Verfügung. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist z.B.

- schriftlich an die Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, 32754 Detmold gerichtet werden oder
- zur Niederschrift im Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, 1. Etage, Hintergebäude, Zimmer 126, vorgebracht werden oder
- in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Detmold [www.bauleitplanung-detmold.de](http://www.bauleitplanung-detmold.de), Link „Aktuelle Beteiligung“ oder per E-Mail an [bauleitplanung@detmold.de](mailto:bauleitplanung@detmold.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Neben dem Entwurf des Plans und der Begründung (Umweltbelange) sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

| Schutzgut                             | Sachbereich   | Art der Unterlagen   |
|---------------------------------------|---|--|
| Mensch                                | Schallimmissionen /-emissionen, Landschaftsbild   | B-Plan-Begründung (Immissionsschutz, Umweltbelange)                |
| Fläche und Boden                      | Verwertung/ Umgang mit Boden, Kontaminationen   | B-Plan-Begründung (Altablagerungen und Bodenschutz, Umweltbelange) |
| Wasser                                | Oberflächen-gewässer, Grundwasser   | B-Plan-Begründung (Umweltbelange)                                  |
| Klima / Luft                          | lufthygienische Belastungen   | B-Plan-Begründung (Umweltbelange), Klimagutachten Stadt Detmold    |
| Kultur- und Sachgüter                 | Bau- und Bodendenkmäler, Umgang mit Bodeneingriffen   | B-Plan-Begründung (Denkmalschutz, Umweltbelange)                   |
| Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt | bioökologische Wertigkeit, Fledermäuse, Vögel, planungs-relevante Arten, Lebensraumtypen/ -potenziale, Verbotstatbestände | B-Plan-Begründung (Umweltbelange, ASP I )                          |

### Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlegung des Entwurfs des

**Bebauungsplanes 13-01 „Im Wiesengrund Ost“, 1. (beschleunigte) Änderung**

**Ortsteil: Remmighausen**  
**Änderungsgebiet: Zwischen Hornsche Straße, Im Wiesengrund und Plögerkamp**

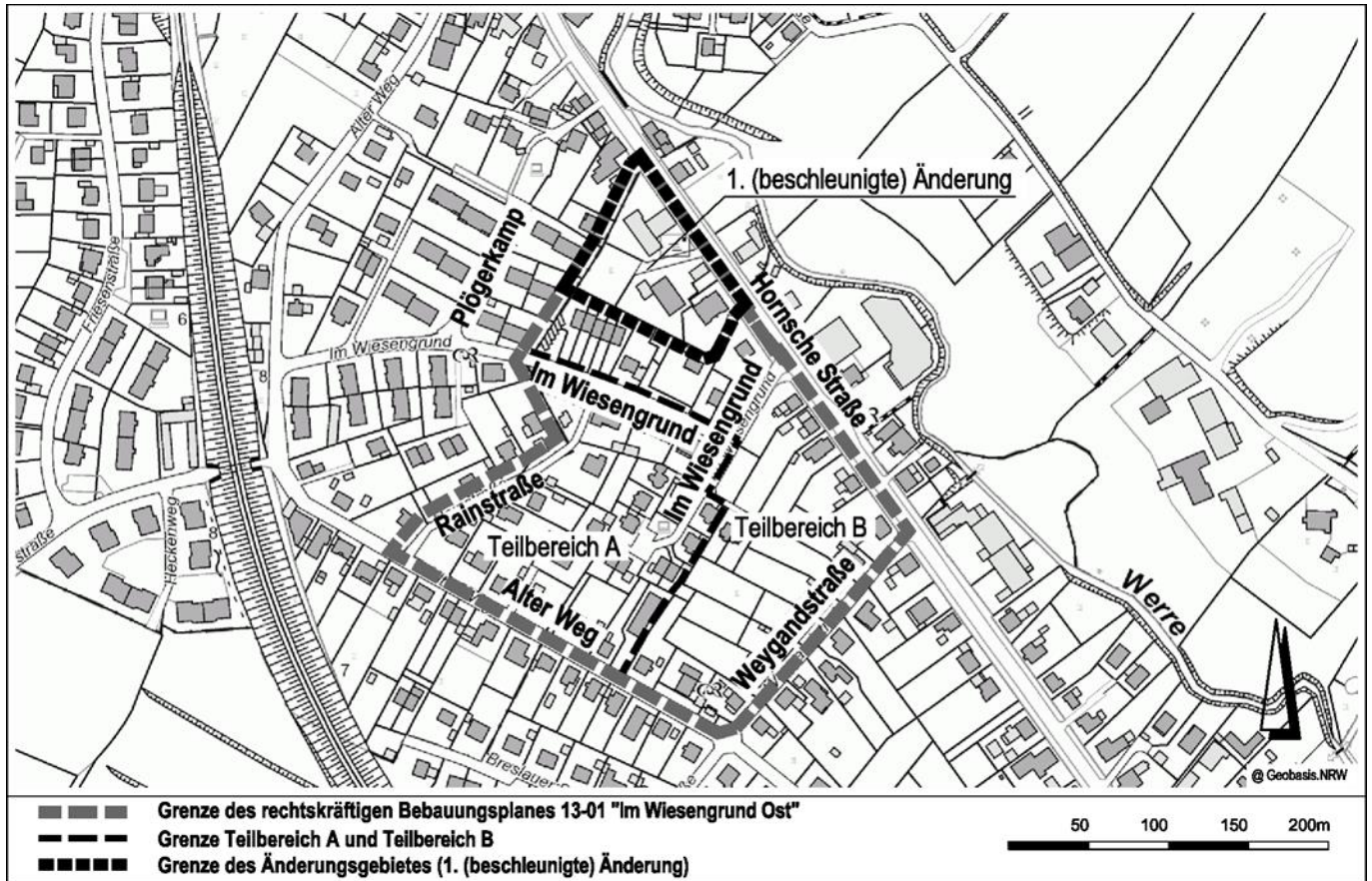
wird hiermit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 20.09.2021

Stadt Detmold  
 Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

**Bebauungsplan 13-01 „Im Wiesengrund Ost“, 1. (beschleunigte) Änderung****Ortsteil: Remmighausen****Änderungsgebiet: Zwischen Hornsche Straße, Im Wiesengrund und Plögerkamp**

## Gemeinde Kalletal

### **456 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 23. November 2016**

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW S. 218b), wird hiermit darauf hingewiesen, dass die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe in der Fassung vom 23. November 2016 von der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 28 vom 12. Juli 2021 bekannt gemacht worden ist.

Kalletal, den 23.09.2021

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Jens Hankemeier

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

## Stadt Lage

### 457 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 28 vom 12.07.2021, S. 176 (Abl. Reg. Dt. 2021, S. 176) ist die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13.12.2019 veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung hin.

Die Bekanntmachung ist auch der der Internetseite der Stadt Lage veröffentlicht:

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

Lage, 08.09.2021

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

### 458 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

#### 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Stadt Lage als Meldebehörde darf in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Namen und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu einem Widerruf.

#### 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Stadt Lage als Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Stadt Lage als Meldebehörde darf an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, bei denen die betroffene Person gemeldet ist. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind bei der Anmeldung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf als Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die vorgenannten Weitergaben von Daten können entweder direkt bei Bürgerservice der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, eingelegt werden oder sind schriftlich an die Stadt Lage, Der Bürgermeister, Bürgerservice, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, zu richten.

Es ist zu beachten, dass Widersprüche

1. spätestens sechs Monate vor einer Wahl,
2. spätestens drei Monate vor einem Alters- und Ehejubiläum
3. zehn Monate vor Herausgabe eines Adressbuches

bei der Stadt Lage eingegangen sein müssen.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lage ([www.lage.de](http://www.lage.de)) unter der Rubrik Rathaus & Politik/Dienstleistungen/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, den 20.09.2020

Stadt Lage  
Der Bürgermeister

Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

## Alte Hansestadt Lemgo

### 459 Einladung zur der 7. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo am 04.10.2021

**Tagesordnung**  
der 7. Sitzung des Rates  
der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung: Realschule Lemgo, Pädagogisches Zentrum,  
Kleiststr. 11, 32657 Lemgo  
Tag der Sitzung: 04.10.2021  
Beginn der Sitzung: 18:00

#### I. Öffentlicher Teil

- 1. Einwohneranfragen**
- 2. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 3. Besetzung von Ausschüssen**
  - 3.1 Benennung von beratenden Mitgliedern des Schulausschusses 151/2021
- 4. Besetzung von sonstigen Gremien**
- 5. Ortsrecht**
  - 5.1 3. Änderungssatzung zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.06.1995 134/2021
  - 5.2 2. Änderungssatzung zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 09.02.2010 80/2019
- 6. Haushaltsangelegenheiten**
  - 6.1 Einbringung des Gesamtabchlusses 2019 183/2021
  - 6.2 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 der Alten Hansestadt Lemgo 185/2021
  - 6.3 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für das Jahr 2020 184/2021
  - 6.4 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung NRW 165/2021
- 7. Haushalt 2022**
  - 7.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs der Alten Hansestadt Lemgo für 2022 129/2021
- 8. Bericht zum Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Lemgo 2019-2023** 133/2021
- 9. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Lemgo 2019-2029** 138/2021
  - a.) Beschluss über die Ergänzung des ISEK um die Maßnahme:  
- „Bega Balkon“ im Auen Park Lemgo
  - b.) Beschluss über die Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsübersicht
- 10. Interkommunale Zusammenarbeit hier: Übernahme der Aufgaben der Stadt Barntrop nach der Beihilfeverordnung** 164/2021  
1. Ergänzung
- 11. Kulturangelegenheiten**
  - 11.1 Erhöhung des Mindest-/Regelhonorars der freien Lehrkräfte an der VHS Detmold-Lemgo AÖR 166/2021

12. **Antrag der AfD-Fraktion  
Beendigung der Maskentragpflicht** 132/2021

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. **Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters**
2. **Konzessionsvergabeverfahren Strom und Gas** 112/2021  
**hier: Vergabeentscheidung und Konzessionsverträge ab dem 01.07.2023**
3. **Konzessionsvergabeverfahren für Wasser und Fernwärme** 113/2021  
**hier: Neuvergabe und Festlegung der Bewertungskriterien**
4. **Grundstücksangelegenheiten** 182/2021

Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

## Abfallwirtschaftsverband Lippe

### 460 Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe in der Wahlperiode 2020 – 2025 findet am

**08.10.2021 um 17.00 Uhr  
in Raum 408 im Kreishaus**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahlen: Vorlage 31/2021
  - a) Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters
  - b) Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschriften und eines Stellvertreters
  - c) Wahl der Stellvertretung des Verbandsvorsteher
  - d) Wahl der Stellvertretung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Jahresabschluss 2019 Vorlage 15/2021
  - a) Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss 2019
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes mit Ergebnisverwendung
  - c) Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Jahresabschluss 2020 Vorlage 16/2021
  - a) Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss 2020
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes mit Ergebnisverwendung
  - c) Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Zuschuss für die nachhaltige Verwendung von Sperrmüll in den „Sozialkaufhäusern“ in Lippe Vorlage 17/2021
7. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans 2022 Vorlage 18/2021
8. Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung Vorlage 19/2021

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Aktueller Stand und Finanzausstattung der KSV OWL GmbH Vorlage 20/2020
3. Abstimmungsvereinbarung Vorlage 22/2021
4. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2021 Vorlage 23/2021

Diese Einladung wird auch allen stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt. Sollten Sie an dieser Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, so unterrichten Sie bitte Ihre/Ihren Vertreter/in und möglichst auch das Verbandsbüro.

#### Wichtiger Hinweis in Zusammenhang mit dem Coronavirus:

**Auf die Vorgaben aus der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung wird ausdrücklich verwiesen.**

**Da der Kreis Lippe aktuell einen 7-Tage-Inzidenzwert der Neuinfektionen von über 35 hat, gilt die 3-G-Regel zur Teilnahme an der Sitzung (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronaschutzverordnung).**

**Alle Teilnehmenden müssen entweder ihre bereits bestehende Immunisierung (Genesung oder vollständige Impfung) oder eine gültige Testung entsprechend der Corona-Schutzverordnung nachweisen.**

**Vor Beginn der Sitzung werden die vorgenannten, notwendigen Nachweise kontrolliert und der Zugang zum Sitzungsraum wird nur bei entsprechendem Nachweis gewährt.**

Detmold, den 27.09.2021

Mario Hecker

Kr.BI.Lippe 27.09.2021



## Sparkasse Lemgo

### **461 Einladung zur 3. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Freitag, 8. Oktober 2021, 17.00 Uhr**

Die 3. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo findet am

**Freitag, 8. Oktober 2021, 17.00 Uhr,  
im Sitzungsraum 406-409 der Sparkasse Lemgo,  
Mittelstraße 73-79, 32657 Lemgo,**

statt.

- TOP 1:** Bericht des Vorstandes zur Geschäftslage
- TOP 2:** Bericht über die Sitzung des Verwaltungsrates und Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2020
- TOP 3:** Aktuelles aus der Sparkasse Lemgo und der Organisation
- TOP 4:** Verschiedenes

Lemgo, 14. September 2021

Detlef Stuke  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung  
Kr.Bl.Lippe 27.09.2021

## Sparkasse Paderborn-Detmold

### 462 Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Mittwoch, 06. Oktober 2021, 18:00 Uhr**  
**Tagungsort: Detmolder Sommertheater**  
**Neustadt 24, 32756 Detmold.**

#### Zugangsregelung

Der erforderliche Nachweis einer Immunisierung oder Testung (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden) ist gemäß § 4 Abs. 5 Coronaschutzverordnung beim Zutritt vorzulegen. Personen, die den Nachweis nicht führen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 Coronaschutzverordnung). Mit Betreten des Veranstaltungsortes ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Dieser kann am festen Sitzplatz abgelegt werden.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Bestellung des Schriftführers und Bestimmung des Mitunterzeichners der Niederschriften sowie ihrer Stellvertreter gem. § 8 Abs. 6 ZV-Satzung
3. Informationen zur Sparkassen-Finanzgruppe und zur Sparkasse Paderborn-Detmold
4. Bekanntgabe von Rahmenbedingungen zur Arbeit für den Sparkassenzweckverband
5. Kenntnisnahme der mit Datum vom 14. Januar 2021 festgestellten Abstimmungs- und Beschlussergebnisse der im Umlaufverfahren durchgeführten Konstituierung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
6. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2020 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2021
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2020 der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 8 (2) g) SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NW
8. Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Verwaltungsrat über die Einhaltung des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“

9. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe für das Geschäftsjahr 2020 gem. § 8 (2) f) SpkG NW

10. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. m. § 8 Abs. 1 und §§ 10 - 12 SpkG NW

11. Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten

11.1. Genehmigung der Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Hubert Böddeker zum Mitglied des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 (2) e) SpkG NW

11.2. Genehmigung der Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Andreas Trotz zum Mitglied des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 (2) e) SpkG NW

12. Verschiedenes

Detmold, den 22. September 2021

gez. Frank Hilker

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kr.BI.Lippe 27.09.2021



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.